



Mercedes-Benz

## Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB Bau)

Zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen der Mercedes-Benz Group AG (im Folgenden „AG“). Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“) erkennt der AG nicht an, es sei denn, der AG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

### Inhaltsverzeichnis:

1. Vertragsbestimmungen
2. Leistung des AN
3. Vergütung der Leistung
4. Anordnungsrechte, geänderte und zusätzliche Leistungen
5. Hinterlegung der Urkalkulation, Vergütung von Änderungen gem. Ziff. 4
6. Ausführungsunterlagen
7. Bauleitung des AN
8. Baureinigung
9. Verkehrssicherungspflichten, Schutz Dritter, Unfallverhütung
10. Hinweispflicht des AN
11. Baustelleneinrichtung
12. Subunternehmer
13. Ausführungsfristen, Vertragsstrafe
14. Haftung und Versicherung
15. Abnahme, Gefahrübergang
16. Mängelhaftung
17. Sicherheiten
18. Abtretung von Erfüllungs-, Haftungs- und Mängelansprüchen
19. Stundenlohnarbeiten
20. Kündigung
21. Ergänzende Bestimmungen

### 1. Vertragsbestimmungen

- 1.1 Folgende Bestimmungen werden Vertragsinhalt. Bei Widersprüchen gilt die nachstehende Rangfolge:
  - 1.1.1 Das Bestellschreiben des AG mit Anlagen
  - 1.1.2 Das kaufmännische Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen. Gibt es mehrere Verhandlungsprotokolle, gehen jüngere den älteren vor.
  - 1.1.3 Das Protokoll des technischen Bietergesprächs nebst Anlagen. Gibt es mehrere Protokolle, gehen jüngere den älteren vor.
  - 1.1.4 Die technische Leistungsbeschreibung mit Anlagen, wie z.B. Baubeschreibungen, Bauzeichnungen, Terminplan.
  - 1.1.5 Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB Bau) nebst Zahlungsbedingungen des AG.
  - 1.1.6 Die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – mit den Teilen B und C in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.
  - 1.1.7 Die Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen des AG.
  - 1.1.8 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG (AEB).
  - 1.1.9 Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

1.1.10 Die Liefervorschriften DBL 9606 in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung und die Sicherheit- und Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen.

1.1.11 Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere die über den Werkvertrag (§§ 631ff.).

1.1.12 Die anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELEC) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die VDI-, VDE-, VDS Vorschriften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten bautechnischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die anerkannte Vorschrift. Die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.

1.1.13 Alle TÜV-Vorschriften, alle einschlägigen öffentlichrechtlichen Vorschriften und Gesetze und Verordnungen sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen, ferner die Vorschriften und Auflagen aller privaten oder öffentlichen Versorgungsträger.

1.2 Vertragsbestandteile sind nur die unter 1.1 aufgeführten. Nicht Vertragsbestandteil sind das Angebot des AN, etwaige Vorverträge, unter 1.1 nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages. Ferner werden auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diese in den unter Ziff. 1.1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind.

### 2. Leistung des AN

2.1 Die vertragliche Leistung des AN umfasst neben der Lieferung nach Angaben der Leistungsbeschreibung über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen den gesamten Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung.

2.2 Dabei hat der AN die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten und – sofern nichts Höherwertiges ausgeschrieben ist – als Mindeststandard auf jeden Fall die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.3 Der AG verlangt den Einsatz von Baustoffen, die sowohl für die Gesundheit als auch für die Umwelt unbedenklich sind.

2.4 Bei der Ausführung der Leistungen hat der AN stets den Produktionsbetrieb des AG und die Werkszulieferung als vorrangig zu beachten. Diese dürfen zu keiner Zeit gefährdet werden.

2.5 Der AN hat dem AG und sonstigen vom AG beauftragten und bevollmächtigten Dritten (z. B. Projektsteuerer, Architekten, Ingenieure) jederzeit uneingeschränkt Zutritt zur Baustelle zu gewähren und die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten.

2.6 Der AN ist zu kooperativer Zusammenarbeit mit dem AG und sonstigen vom AG beauftragten Dritten verpflichtet. Dem AN obliegt insbesondere bei bestehenden Schnittstellen zu seinen Leistungen die rechtzeitige Koordination und Kooperation, was insbesondere im Hinblick auf die technische Abstimmung seiner Leistungen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Abnahmen gilt.

2.7 Der AN hat seine Leistung stets so zu erbringen, dass ein ordnungsgemäßer und ununterbrochener Produktionsbetrieb auf dem Fabrikgelände gewährleistet ist.

### 3. Vergütung der Leistung

- 3.1 Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Mengen und Massen nach gemeinsamem Aufmaß berechnet, wenn keine andere Berechnungsart, z.B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen oder Selbstkosten vereinbart ist.
- 3.2 Durch die vereinbarten Preise werden alle erforderlichen Arbeiten, Leistungen und Lieferungen abgegolten, so wie sie im Vertrag und seinen Bestandteilen vereinbart sind und wie sie der gewerblichen Verkehrssitte entsprechen. Abgegolten werden auch sämtliche Zusatz-, Schutz- und Hilfsleistungen, die zur fachgerechten Herbeiführung des vertraglichen Werkerfolgs notwendig sind, z.B. Frostschutz, Winterbaufestmachung, Heizung, Schutz und Arbeitsgerüste, Bewässerung, Belüftung, Baubeleuchtung, Anzeigen, Genehmigungen, Gebühren etc., sofern ihre Notwendigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände der Baumaßnahme und ihrer vorgesehenen Ausführung bei Vertragsschluss erkennbar war. Dies gilt auch, wenn sie in den allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB/C als besondere Leistungen ausgewiesen sind.
- 3.3 Die Einheits- und Pauschalpreise sowie die Preise für Eventual- und Bedarfspositionen sind, unabhängig von der Dauer der Leistungserbringung, Festpreise. Lohn- und Materialgleitklauseln werden nicht vereinbart. Eine Preisanpassung aufgrund von vereinbarten oder gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, insbes. wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 3.4 Führen Änderungs- oder Zusatzaufträge des AG zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der AN hierauf schriftlich vor Ausführung hinzuweisen.
- 3.5 Die Beteiligung eines Bevollmächtigten des AG an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis des Vergütungsanspruchs. Überprüfung und Rückforderung von Überzahlungen behält sich der AG ausdrücklich vor. Im Falle rechtsgrundloser Zahlungen ist die Berufung des AN auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, hat er Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu bezahlen.
- 3.6 Zahlungen des AG erfolgen unter dem Vorbehalt der mangelfreien Werkleistung und stellen kein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit der Leistungen des AN dar.

### 4. Anordnungsrechte, geänderte und zusätzliche Leistungen

- 4.1 Der AG ist berechtigt, gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, entsprechend den nachfolgenden Regelungen anzuordnen.
- 4.2 Zu den anordnungsfähigen Änderungen zählen auch die Änderung der vertraglichen Anforderungen, die Änderung von Bau- oder Planungsumständen und die Übertragung von zusätzlichen Leistungen.
- 4.3 Will der AG Änderungen im vorstehenden Sinne (nachfolgend kurz „Änderungen“) anordnen, ist er zunächst verpflichtet, die Änderung unter Beschreibung des gewünschten zu begehren. Dies kann durch Pläne, Texte oder tatsächliche Angaben, z.B. auf der Baustelle, erfolgen; es genügt, dass dem AN die begehrte Änderung hinreichend verdeutlicht ist („Änderungsbegehren“). Das Änderungsbegehren kann formfrei erfolgen. Daraus erwächst dem AN kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen.
- 4.4 Der AN ist im Falle des Zugangs eines AGseitigen Änderungsbegehrens auszuführenden Anordnung (vgl. Ziff. 4.7) verpflichtet, dem AG kostenlos innerhalb angemessener Frist ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung für die mit der begehrten/angeordneten Änderung verbundenen Mehr- oder Minderaufwendungen zu übermitteln, im Fall einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Unternehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

Auf eine fehlende Zumutbarkeit hat sich der AN unverzüglich, i.d.R. spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach

Zugang des Änderungsbegehrens oder der Anordnung, zu berufen. Beruft sich der AN innerhalb dieses Zeitraums nicht auf fehlende Zumutbarkeit, wird widerleglich vermutet, dass die Änderung dem AN zumutbar ist. Wird die Vermutung später widerlegt und hat der AN schuldhaft die fristgerechte Unzumutbarkeitsmitteilung unterlassen, haftet er dem AG für den hieraus dem AG kausal entstehenden Schaden.

Das Angebot ist als schriftliches Dokument zu erstellen und als PDF einer E-Mail anzuhängen. Erfolgt die Kommunikation mit dem AG über eine vom AG vorgegebene Plattform ist das PDF-Dokument statt per E-Mail auf dieser Plattform einzustellen. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, muss die E-Mail bzw. die Nachricht über die Plattform an die Projektleiter des AG und den Einkauf des AG gesandt werden und zwar direkt als Adressaten nicht als carbon copy („cc“). Soweit der vorbeschriebene elektronische Versand dem Auftragnehmer nicht möglich ist, muss das Angebot schriftlich an den vorgenannten Personenkreis übermittelt werden. Die Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren und die Bestellnummer des Hauptauftrags ist anzugeben.

Das Angebot muss den Bestimmungen über die Preisermittlung von Änderungen gem. Ziff. 5.2 – 5.5 entsprechen und so aufgestellt sein, dass der AG den Inhalt erfassen und anhand der vereinbarten Kriterien schnell und sicher prüfen kann (ordnungsgemäßes Angebot). Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen sowie für Pauschalpreisverträge.

Hat der AG eine Änderung begehrt, die er nur durch eine noch nicht vorliegende Planung – hinreichend verdeutlichen kann („unvollständiges Änderungsbegehren“), ist der AN verpflichtet unverzüglich nach Zugang des unvollständigen Änderungsbegehrens eine Kostenschätzung abzugeben, soweit und in der Tiefe, in der dies auf Basis des unvollständigen Änderungsbegehrens möglich ist. Diese Kostenschätzung muss ebenfalls den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes entsprechen. Für die Kostenschätzung gelten die nachfolgenden Regelungen, die sich auf das ordnungsgemäße Angebot des AN beziehen, sinngemäß.

- 4.5 Nach Vorlage des ordnungsgemäßen Angebotes oder sofort nach Zugang des Änderungsbegehrens/der Anordnung, wenn ein Angebot entbehrlich ist, werden sich die Parteien nach Möglichkeit über die auszuführende Leistung und deren Vergütung einigen. Sofort nachdem eine Einigung über die auszuführende Leistung und – soweit eine Vergütung beansprucht werden kann – auch über deren Vergütung zustande gekommen ist, ist der AN verpflichtet mit der Leistung zu beginnen, es sei denn, das Änderungsbegehren/die Anordnung bei entbehrlichem Änderungsbegehren enthielt eine andere Leistungszeit oder die Parteien haben Vereinbarungen zur Leistungszeit getroffen.
- 4.6 Sollte binnen 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung über die auszuführende Leistung und/oder deren Vergütung zustande gekommen sein, ist der AG berechtigt, die Änderung in Textform oder schriftlich dem AN einseitig anzuordnen. Der AN ist sodann verpflichtet, der Anordnung innerhalb der AGseits vorgegebenen Leistungszeit oder – falls eine Leistungszeit nicht vorgegeben wurde – sofort Folge zu leisten, wenn ihm die Änderung zumutbar ist. Macht der Unternehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Hinsichtlich der Regelungen zur (Un-)Zumutbarkeit gilt Ziff. 4.4 sinngemäß. Soweit die Anordnung nur hinsichtlich der Leistungszeit nicht zumutbar ist, gilt eine angemessene und übliche Leistungszeit als geschuldet, die Ausführung der Änderung kann der AN dann nicht verweigern.
- 4.7 Der Auftragnehmer hat eine ihm zumutbare Anordnung, die ihm vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens oder ohne vorheriges Änderungsbegehren zugeht, in folgenden Fällen sofort zu befolgen:
  - a. Bei Gefahr in Verzug.
  - b. Wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls davon auszugehen ist, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung zustande gekommen oder gescheitert ist.
  - c. Wenn der AN ein ordnungsgemäßes Angebot nach Ziff. 5.2 – 5.5 nicht rechtzeitig oder nur inhaltlich unzureichend vorgelegt hat und er auch auf eine Nachfristsetzung

des AG kein ordnungsgemäßes Angebot übermittelt.

d. Wenn der gem. Ziff. 5.2 – 5.5 zu ermittelnde Wert (Mehr-/Minderkosten saldiert) der mit der begehrten Änderung verbundenen Leistung voraussichtlich 5% der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt und die insgesamt ohne Abwarten des 30-Kalendertage-Zeitraums innerhalb eines Vertragsverhältnisses angeordneten Leistungen 10% der ursprünglich vereinbarten Auftragssumme nicht übersteigen.

e. Wenn das Abwarten des Zeitraums von 30 Kalendertagen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass ein verspäteter Produktionsbeginn eintritt und keine dies deutlich überwiegenden Interessen des AN an einem Abwarten des Zeitraums von 30 Kalendertagen bestehen.

4.8 Die vorstehenden Grundsätze gelten auch im Hinblick auf Änderungsbegehren/-anordnungen zur Bauzeit, zu einer beschleunigten Ausführung der geschuldeten Leistungen, zu einer Umstellung des Bauablaufs oder zu einem Baustopp, wenn und soweit dies im Einzelfall für den AN zumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, ob der Auftragnehmer die erforderlichen Kapazitäten ohne Weiteres und ohne Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer bereitstellen/beschaffen kann. Soweit sich daraus vergütungspflichtige Leistungen ergeben, erfolgt eine Preisermittlung nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 5.2 – 5.5, wobei etwaige durch bauzeitliche Anordnungen oder Anordnungen zum Bauablauf entstehende Preisänderungen ANseits als Teil der berechtigten Mehr- oder Mindervergütung beansprucht werden können.

## 5. Hinterlegung der Urkalkulation, Vergütung von Änderungen gem. Ziff. 4

5.1 Liegt die Gesamtauftragssumme inkl. optionaler und Bedarfsleistungen über 500.000,00 EUR netto, hat der AN die Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen als endgültige Kalkulation (nachfolgend kurz „Urkalkulation“ genannt) dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung zu übergeben. Liegt die Gesamtauftragssumme inkl. optionaler und Bedarfsleistungen unter 500.000,00 EUR netto, muss die Urkalkulation auf Anforderung des AG binnen zwei (2) Wochen nach Zugang der Anforderung übergeben werden. Die Urkalkulation muss den Anforderungen der Anlage 1 zu diesen ZVB Bau entsprechen. Sollte die Urkalkulation ganz oder teilweise nicht so detailliert oder aussagefähig sein, dass die nachfolgenden Herleitungen daraus erstellt werden können, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Urkalkulation im erforderlichen Umfang zu ergänzen bzw. weiter zu detaillieren.

5.2 Die Höhe des Vergütungsanspruchs (Mehr- und Mindervergütung) für den infolge einer Anordnung des AG nach Ziff. 4 vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung auf Basis einer kalkulativen Fortschreibung der Einzelkosten der Teilleistung sowie der Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn zu ermitteln (auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung). Es gelten die gleichen Nachlässe und Bedingungen wie im Hauptauftrag.

Ansätze für Baustellengemeinkosten und Wagnis werden bei der Nachtragspreisfindung nur akzeptiert, wenn sie tatsächlich angefallen sind.

Die für die unveränderten Vertragsleistungen vereinbarten Preise bleiben unberührt.

Es wird vermutet, dass die auf der Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung den mit der Änderungsleistung verbundenen vermehrten oder verminderten Aufwand in angemessener Form berücksichtigt.

5.3 Soweit sich aus der Urkalkulation keine Ansätze für die Änderungsleistung herleiten lassen, hat der AN insoweit die angemessenen Mehr-/Minderkosten der Änderung darzulegen. Es gelten die gleichen Nachlässe und Bedingungen wie im Hauptauftrag.

Die Angemessenheit kann der AN z.B. dadurch belegen, dass er drei Nachunternehmer- und/oder Lieferantenangebote für die betroffene Leistung vorlegt.

Der AG kann durch Vorlage eines noch günstigeren Angebotes oder Bezugnahme auf Vergleichsprojekte nachweisen,

dass das ANseits herangezogene Angebot nicht angemessen ist. Als angemessener Preis wird dann das günstigste AGseits vorgelegte Angebot herangezogen.

5.4 Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, die Vermutung gem. Ziff. 5.2 letzter Satz zu widerlegen und darzulegen, dass die nach den vorstehenden Regeln zu ermittelnde Mehr- oder Mindervergütung nicht den tatsächlich erforderlichen Mehr- oder Minderkosten entspricht. In diesem Fall wird der vermehrte oder verminderte Aufwand der Änderung gegenüber den Vertragsleistungen nach den tatsächlich erforderlichen (Mehr-/Minder-) Herstellkosten mit angemessenen Zuschlägen für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ermittelt. Es gelten die gleichen Nachlässe und Bedingungen wie im Hauptauftrag.

Bei der Ermittlung des veränderten Aufwandes nach den tatsächlichen erforderlichen Herstellkosten ist die Differenz zwischen den hypothetischen Kosten, die ohne die Anordnung des AG entstanden wären, und den Ist-Kosten, die aufgrund der Anordnung tatsächlich entstanden sind, zu bilden. Diese Differenz ist die Grundlage für die Vergütung für den geänderten Aufwand. Die Baustellengemeinkosten sind in diese Betrachtung einzubeziehen. Die tatsächlich erforderlichen Kosten sind in der Detailtiefe darzustellen, die für die Urkalkulation erforderlich ist (vgl. Anlage 1 zu diesen ZVB Bau).

Die Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn müssen angemessen sein. Der bloße Verweis des AN auf die Urkalkulation genügt nicht, um die Angemessenheit der Zuschlagssätze darzulegen.

Die für die unveränderten Vertragsleistungen vereinbarten Preise bleiben auch bei dieser Ermittlungsart unberührt.

5.5 Innerhalb der Nachtragsberechnung zu einer Anordnung darf es keine Kombination zwischen den tatsächlich erforderlichen Kosten einerseits und den kalkulierten Kosten andererseits geben.

5.6 In Bezug auf § 650 c Abs. 3 BGB sind sich die Parteien darüber einig, dass bei Nachträgen, die die Bauzeit betreffen, nur anordnungsbedingte Vergütungen von § 650 c Abs. 3 BGB umfasst sind. Das zur Grundlage einer Abrechnung nach § 650 c Abs. 3 BGB gestellte Angebot muss dabei gemäß Ziff. 5.2 – 5.5 ordnungsgemäß sein.

## 6. Ausführungsunterlagen

6.1 Die nötigen Ausführungsunterlagen sind vom AN rechtzeitig beim AG (und dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) anzufordern. Er muss sie nach dem Erhalt überprüfen und den AG (und dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) unverzüglich auf Unstimmigkeiten und erkennbare Unvollständigkeiten schriftlich hinweisen.

6.2 Ausführungsunterlagen, die der AN nach den vertraglichen Bestimmungen zu beschaffen hat, sind dem AG (und dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der AG (oder sein zuvor benannter Erfüllungsgehilfe) ist berechtigt, spätestens bis zum Abschluss der förmlichen Vorstellung der Ausführungsunterlagen hiergegen Einwände zu erheben und diese abzulehnen (Vetorecht). Die Verantwortung des AN für seine Leistungen bleibt hiervon unberührt.

6.3 Alle vom AN zur Ausführung verwendeten Baupläne und sonstigen Unterlagen müssen einen schriftlichen Freigabevermerk des AG (oder dessen zuvor benannten Erfüllungsgehilfen) mit Datum enthalten. Der letzte Stand ist vor Beginn der Ausführung mit der Bauleitung des AG abzustimmen.

6.4 Dokumente, die seitens des AG einen Freigabevermerk beinhalten, bestätigen lediglich, dass die bestehenden Pläne den fachlichen Vorgaben entsprechen. Eine detaillierte Prüfung z.B. auf Mangelfreiheit (insb. (Teil-) Abnahme) ist hiermit nicht verbunden. Auch nach einer (Plan-) Freigabe bleibt der AN für die Richtigkeit seiner Planung und der darauf aufbauenden Ausführung verantwortlich.

6.5 Die für die Leistung des AN notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen sind von ihm selbst zu beschaffen, gegebenenfalls hat er die erforderlichen Voraussetzungen auf seine Kosten hierfür herzustellen.

6.6 Sämtliche Ausführungsunterlagen sind vom AN nach Gebrauch auf Verlangen des AG an diesen auszuhändigen.

## 7. Bauleitung des AN



- 7.1 Der AN hat auf der Baustelle einen verantwortlichen, bevollmächtigten und der deutschen Sprache mächtigen Repräsentanten (Bauleiter) zur Leitung der Bauleistungen, als Fachbauleiter im Sinne der jeweils anwendbaren Landesbauordnung, sowie als Koordinator gemäß Baustellenverordnung einzusetzen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Dieser muss hinreichend fachlich qualifiziert sein und jederzeit die fachliche und personelle Führung und unmittelbare Betreuung der vom AN eingesetzten zuvor benannten Erfüllungsgehilfen sicherstellen.
- 7.2 Der AN teilt rechtzeitig jede personelle Veränderung seines Repräsentanten wegen Urlaubs, Krankheit usw. der Bauleitung des AG mit.
- 7.3 Der AN hat Bautagesberichte zu führen, in denen der Bauablauf und alle wesentlichen Vorgänge schriftlich festgehalten werden. Sie sind dem AG-Bauleiter am jeweiligen Folgetag vorzulegen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Bautagesberichte legt der AG nach billigem Ermessen fest.
- 7.4 Der Repräsentant des AN nimmt an allen turnusmäßigen Baustellenbesprechungen teil sowie an denjenigen, die das Gewerk des AN betreffen.

## **8. Baureinigung**

- 8.1 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, muss der AN alle im Zusammenhang mit seiner Leistung anfallenden Rückstände und Verunreinigungen beseitigen. Dabei entstehende Abfälle muss er ordnungsgemäß sortieren, abtransportieren und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und denen der DBL 9606 in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung entsorgen.
- 8.2 Die Arbeitsstellen sind vom AN täglich zu reinigen. Sofern mehrere AN an einer Stelle arbeiten, ist die Reinigung und Abfallbeseitigung gemeinsam zu regeln und sicherzustellen. Die Regelung ist schriftlich zu fassen und dem AG vorzulegen.
- 8.3 Kommt der AN nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung der Verpflichtung zur Reinigung und Abfallbeseitigung nicht nach, wird der AG einen Dritten mit diesen Leistungen zu Lasten des AN beauftragen.
- 8.4 Vom AN verursachte Verschmutzungen und Rückstände auf öffentlichen und privaten Straßen und Freiflächen sind vom AN sofort zu beseitigen.

## **9. Verkehrssicherungspflichten, Schutz Dritter, Unfallverhütung**

- 9.1 Alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat der AN selbst zu treffen. Sie sind vom AN eigenverantwortlich zu unterhalten, erforderlichenfalls zu ergänzen und bis zum Ende aller Arbeiten inkl. der Mangelbeseitigung vorzuhalten. Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die betrieblichen Belange des AG zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung sind zu beachten. Hinweise auf einzelne Sicherheits- oder Arbeitsschutzbestimmungen in der Leistungsbeschreibung oder sonstigen Ausschreibungsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der AN gewährleistet umfassenden Schutz Dritter (egal ob es sich um auf der Baustelle Beschäftigte, Besucher, Vertragspartner, Aufsichtspersonen, Nachbarn oder Sonstige handelt) im Zusammenhang mit der kompletten von ihm betriebenen Baustelle und der von ihr ausgehenden Gefahren als Bestandteil seiner sachund fachgerechten Herstellungspflicht.
- 9.2 Der AN ist verpflichtet, den Weisungen des Koordinators für Sicherheitsund Gesundheitsschutz auf Baustellen nach der Baustellenverordnung Folge zu leisten und zwar ungeachtet der Frage, wer für Bestellung und Beauftragung des Koordinators verantwortlich ist. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht des AN, eigenständig sämtliche Verkehrssicherungspflichten und Sicherheitsbestimmungen sowie sämtliche Schutzund Sicherheitsmaßnahmen bezüglich aller von ihm und seinen Subunternehmern eröffneten Gefahrenquellen einzuhalten.
- 9.3 Der AN trägt im Verhältnis zum AG die Verantwortung und Haftung für Unfälle, die bei der Abwicklung des Vertrags ihm selbst, dem AG oder Dritten entstehen und deren Ursache der AN zu vertreten hat. Entstehen durch schuldhaftes Verletzung des AN von Verkehrssicherungsoder Unfallverhütungspflichten, von Vorschriften zur Arbeitssicherheit oder des Schutzes Dritter schlechthin Schäden an Personen innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder Sach-

schäden an der Bauleistung des AN selbst oder an Bauwerken, Anlagen, Gegenständen etc. Dritter im oder außerhalb des Baustellenbereichs, hat der AN den AG im Fall einer Inanspruchnahme insofern vollumfänglich freizustellen. Eine weitergehende Haftung des AN bleibt hiervon unberührt. Er haftet auch für Schäden des AG durch Bauverzögerung, die dadurch entstehen, dass der AN schuldhaft Verkehrssicherungspflichten oder Sicherheitsbestimmungen verletzt hat.

## **10. Hinweispflicht des AN**

- 10.1 Der AN wird den AG zusätzlich zu seinen Pflichten nach § 4 Abs. 3 VOB/B über alle Mängel, Schäden und Gefahren schriftlich unterrichten, welche im Zusammenhang mit seiner vertraglichen Leistung eingetreten sind oder eintreten können. Er ist deshalb zu einer fachmännischen Prüfung aller Umstände, insbesondere der Ausführungspläne, der Leistungsbeschreibungen, der örtlichen Verhältnisse, der vom AG vorgesehenen oder gelieferten Stoffe oder Bauteile, sowie der Leistungen anderer Unternehmer verpflichtet.
- 10.2 Der AN hat vor Beginn entsprechender Arbeiten festzustellen, ob und wo öffentliche, private und AGEigene Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art durch seine Leistungen gefährdet werden können und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu vermeiden.
- 10.3 Hat er bereits Schäden verursacht bzw. drohen konkrete Gefahren, muss er dies unverzüglich dem AG anzeigen.
- 10.4 Der AN wird Änderungen des Mengenansatzes laufend verfolgen und den AG informieren. Ändert sich der Mengenansatz erheblich oder sind durch erbrachte Leistungen des AN 30, 60 und 90 % der Auftragssumme erreicht, ist dem AG unverzüglich eine schriftliche Mitteilung der bis zum Abschluss des Auftrages erwarteten Mengen vorzulegen.

## **11. Baustelleneinrichtung**

- 11.1 Bei Leistungen des AN innerhalb der Werke und Niederlassungen gelten besondere Ordnungsregeln. Zur Vermeidung von Störungen ist auf die besonderen Belange des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Einzelheiten darüber enthalten die Regelungen der DBL 9606 und die Sicherheitsund Ordnungsbestimmungen für Fremdfirmen.
- 11.2 Die Einrichtung und Benutzung von Arbeitsund Lagerplätzen, von Verkehrswegen und der Baustelleneinrichtung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bauleitung des AG. Dasselbe gilt für die Änderung oder Beseitigung von Anlagen und Einrichtungen des AG. Auf Verlangen des AG hat der AN während der Bauzeit erforderlich werdende Umlagerungen von Arbeitsund Lagerplätzen, Verkehrswegen sowie der Baustelleneinrichtung vorzunehmen.
- 11.3 Bei Benutzung von öffentlichen Straßenflächen oder nachbarlichem Gelände sind die dazu notwendigen Genehmigungen vom AN selbst einzuholen, sowie alle Sicherheitsvorkehrungen (Abschränkungen, Einzäunungen, Beleuchtungen, Beschilderungen usw.) auf eigene Kosten zu treffen. Etwaige Mieten und Entschädigungen für die Benutzung dieser Flächen trägt der AN.
- 11.4 Das Einrichten und Betreiben von Kantinen sowie die Unterbringung von Arbeitskräften auf dem Gelände des AG und auf werkseigenen Parkplätzen ist nicht zulässig.
- 11.5 Der AG übernimmt keine Pflicht zur Verwahrung der vom AN eingebrachten Sachen.
- 11.6 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, trägt der AN die Einrichtungsund Unterhaltskosten für etwaige vom AG zur Verfügung gestellte Anschlüsse für Wasser, Energien und Telekommunikation. Art und Weise von Anschluss und Unterhaltung bestimmt der AG nach billigem Ermessen.
- 11.7 Dem AG steht das ausschließliche und unentgeltliche Recht zu, die gesamte Baustelle und ihre Einrichtungen zu Werbezwecken zu nutzen. Das gilt insbesondere für den Bauzaun, Außenwandflächen, Flächenoder sonstige Gerüste und Ähnliches. Werbung des AN auf der Baustelle ist nur mit Zustimmung des AG gestattet.
- 11.8 Nach Abschluss der Arbeiten sind alle benutzten Flächen und Einrichtungen unverzüglich im ursprünglichen und geordneten Zustand zurückzugeben.

## **12. Subunternehmer**

- 12.1 Die vollständige Weitervergabe eines Auftrages an Subunternehmer ist ausgeschlossen.

- 12.2 Vor Auftragsvergabe an einen Subunternehmer muss der AN dessen Firma, Anschrift, Berufsgenossenschaft einschließlich Mitgliedsnummer und den beabsichtigten Leistungsumfang schriftlich bekannt geben. Die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung/elektronischen Zustimmung via Supplier Database (SDB) des AG.
- 12.3 Die Zustimmung des AG zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. Der AG ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.
- 12.4 Der AN wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber dem AG, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.
- 12.5 Der AN ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen dem AG vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer (SubSubunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll. Der AN steht dafür ein, dass dieses Einsatzverbot in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.
- 12.6 Der AN steht dafür ein, dass nur besonders erfahrene und leistungsfähige Nachunternehmer eingesetzt werden. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen.
- 12.7 Der AN hat vertraglich gegenüber seinen Subunternehmern sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen, dass diese
- ihre Verpflichtungen aus § 14 Arbeitnehmerentendegesetz (AentG) zur Entrichtung der gesetzlichen Mindestlöhne, sowie zur Zahlung der Urlaubsbeiträge an die dafür zuständigen Sozialkassen erfüllen;
  - die ihnen übertragenen Leistungen nicht weiter vergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt;
  - nur solche Mitarbeiter einsetzen, die entweder einer Arbeitserlaubnis nicht bedürfen oder in Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind;
  - die Arbeitserlaubnis dem AG auf Verlangen vorlegen;
  - keine nicht genehmigten Leiharbeiter im Sinne des § 1b AÜG einsetzen;
  - fachlich und persönlich ungeeignete Arbeitskräfte von der Baustelle entfernen und durch geeignete ersetzen.
- 12.8 Der AN sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.
- 12.9 Der AN hat dem AG jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber dem AG obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.
- 12.10 Der AN haftet dem AG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 12.11 Verstößt der AN gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 12.1 – 12.9 haftet der AN dem AG für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 12 einen wichtigen Grund darstellt, der den AG zur fristlosen Kündigung des mit dem AN bestehenden Vertrages berechtigt.
- 13. Ausführungsfristen, Vertragsstrafe**
- 13.1 Nach Auftragsannahme muss der AN auf Anforderung des AG einen detaillierten Baufristenplan für den Ablauf seiner Leistung im Rahmen der Vertragstermine vorlegen und diesen mit dem AG bezüglich der verbindlichen Einzelfristen abstimmen und genehmigen lassen. Die Lieferung dieses detaillierten Baufristenplans ist vertragliche Leistungspflicht des AN. Die Fristen und Termine des Detailfristenplans, auch Zwischentermine, sind vertraglich bindend.
- 13.2 Der AG ist berechtigt, in zumutbarem Umfang Beschleunigungsmaßnahmen nach billigem Ermessen anzuordnen.
- 13.3 Befindet sich der AN zum Zeitpunkt des Eintritts einer Behinderung nach Maßgabe der Terminplanung mit seinen Leistungen im Rückstand, bleiben Behinderungen insoweit unberücksichtigt, als sie bei rechtzeitiger Leistung des AN keine oder geringere Auswirkungen auf den Bauablauf gehabt hätten.
- 13.4 Von Stillstands- und Behinderungszeiten ausgeschlossen sind alle Ruhe-, Sonn- und Feiertage, an denen vor Ort nicht gearbeitet wird.
- 13.5 Ist der AG nach §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 3 VOB/B berechtigt, dem AN den Auftrag zu entziehen, kann er die Entziehung des Auftrags auf Teile der vertraglichen Leistung nach seiner Wahl beschränken. Es ist nicht notwendig, dass es sich dabei um in sich abgeschlossene Teile handelt.
- 13.6 Die Vertragsstrafe für die Einhaltung des Endtermins wird auf 5% der Netto-Gesamtauftragssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe für die Einhaltung von Zwischenfristen wird auf 5% des Anteils an der NettoGesamtauftragssumme für den bis dahin entfallenen Anteil der zu erbringenden Bauleistung begrenzt. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5% der NettoGesamtauftragssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme der Leistung des AN vorbehalten werden; die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann sich der AG bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei der Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Weicht die Höhe der Vertragsstrafen für einzelne Terminüberschreitungen oder Verzüge voneinander ab, so ist der AG bei gleichzeitigem Anfall berechtigt, den jeweils höheren Tagessatz geltend zu machen. Tage, die bei der Verwirkung von Vertragsstrafen Ansatz gebracht wurden, werden bei Überschreitung des Fertigstellungstermins oder bei Verzug mit der Fertigstellung der vertraglichen Leistungen nicht nochmals in Ansatz gebracht, so dass eine Kumulierung mit der Vertragsstrafe ausgeschlossen ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 13.7 Vereinbarte Vertragsstrafen werden nicht hinfällig für den Fall, dass sich die ursprünglichen Termine ändern oder ein neuer Zeitplan vereinbart wird. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenvereinbarung für die geänderten Ausführungsfristen fort, soweit sich die Ausführungsfristen nicht wesentlich ändern oder ein völlig neuer Zeitplan aufgestellt wird.
- 14. Haftung und Versicherung**
- 14.1 Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Erleidet der AG durch gemeinsame, vertragswidrige Handlungen des AN und anderer vom AG beauftragter Baubeteiligter einen Schaden, so haftet der AN zusammen mit diesen Baubeteiligten als Gesamtschuldner.
- 14.3 Der AN ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 15. Abnahme, Gefahrübergang**
- 15.1 Die Abnahme kann vom AN erst nach vollständiger Fertigstellung der gesamten vertraglichen Leistung verlangt werden. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Die Abnahme der Leistung erfolgt förmlich. Hierzu ist der Abnahmeschein des AG zu verwenden. Unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro kann mit schriftlicher Zustimmung des AG auf eine förmliche Abnahme verzichtet werden. Für die Wertbestimmung maßgeblich ist die Nettoauftragssumme.
- 15.2 Der AN hat die Abnahme vorzubereiten und alle Maßnahmen zu veranlassen, die dem AG eine sachgerechte Beurteilung der Abnahmefähigkeit der Leistung ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung an den AG bereits während der Bauausführung, wenn hergestellte Teilleistungen durch die weitere Bauausführung oder sonst wie einer späteren Fest-

stellung oder Nachprüfung entzogen werden oder diese erschwert wird, so dass sie im Rahmen einer Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B rechtzeitig gemeinsam besichtigt werden können. Die Zustandsfeststellungen haben keine rechtsgeschäftlichen Abnahmewirkungen. Mit der Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel ist unverzüglich zu beginnen. Sämtliche Inbetriebnahmen und/oder Probeläufe technischer Anlagen oder Maschinen sind so rechtzeitig vor der Abnahme zu veranlassen, dass ihre reibungslose Funktion und Abnahmefähigkeit bei der Abnahme beurteilt werden kann. Das Bedienungspersonal des AG ist rechtzeitig vor der Abnahme durch ausreichende Schulung in die Bedienung aller technischen Anlagen und Maschinen einzuweisen. Dem AG sind alle Unterlagen zu übergeben, die für die Vertragsgerechtigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Funktionsfähigkeit sowie für die Beurteilung der Abnahmefähigkeit des Vertragsgegenstands von Bedeutung sind. Hierzu zählen auch Protokolle vorgeschriebener Abnahmen von Behörden, des TÜV oder sonstiger zuständiger Überwachungsstellen. Sämtliche Maßnahmen zur Vorbereitung der Abnahme gehören zur vertraglichen Leistung des AN und sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

- 15.3 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten werden förmlich abgenommen.
- 15.4 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.
- 15.5 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom AN eigenverantwortlich zu betreiben.

## 16. Mängelhaftung

- 16.1 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, verjähren Mängel bei einem Bauwerk in fünf (5) Jahren. Für die Dichtigkeit des Daches und der Fassade sowie für alle Wasserund Feuchtigkeitsabdichtungen gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG von zehn (10) Jahren. Im Übrigen verbleibt § 13 VOB/B mit Ausnahme der in § 13 Abs. 4 VOB/B genannten Verjährungsfristen unberührt. Diese Verjährungsfristen werden abbedungen und stellen auch keinen Ersatzmaßstab dar.
- 16.2 Leistungen, die schon während der Ausführung und vor Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der AN der Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der AG die Mängel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN beseitigen lassen, ohne dass es einer Kündigungsandrohung und/oder einer Kündigung bedarf. § 4 Abs. 7 VOB/B wird insoweit abbedungen. Das Recht des AG zur Kündigungsandrohung und Kündigung bei fruchtlosem Fristablauf bleibt unberührt.
- 16.3 Zeigt sich an der Leistung des AN nach Abnahme ein Mangel, hat der AN mit der Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zu beginnen. Geschieht dies nicht, kann der AG den Mangel bereits nach fruchtlosem Ablauf der Beginnfrist auf Kosten des AN beseitigen lassen. Die übrigen Mängelrechte des AG sowie § 13 Abs. 5 VOB/B bleiben von dieser Regelung unberührt. Der AN ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Beginnfrist mitzuteilen, wenn ihm die Wahrung aus berechtigten Gründen nicht möglich ist.
- 16.4 Eine Fristsetzung zur Mängelbeseitigung ist sowohl in Ziff. 16.2 als auch in Ziff. 16.3 entbehrlich, wenn der AN die Mängelbeseitigung verweigert oder eine Fristsetzung für den AG z.B. im Hinblick auf eine störungsfreie Produktion oder zur Schadensminderung unzumutbar ist. Der AG kann in diesen Fällen die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der AN. Der AG wird den AN über die Mängelbeseitigung angemessen informieren.
- 16.5 Alle Nacharbeiten zur Mängelbeseitigung nach Inbetriebnahme des Gebäudes dürfen nur in Abstimmung mit dem AG/ Nutzer durchgeführt werden. Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG bzw. der Nutzer – erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeit ohne Anspruch auf Zusatzvergütung – auszuführen.
- 16.6 Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen Sachmängeln eine gemeinsame Begehung der Leistung stattfindet.

## 17. Sicherheiten

17.1 Stellt der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder eine Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen, so muss sie von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden. Der AG kann einen vom AN vorgeschlagenen Bürgen aus wichtigem Grund ablehnen. Der Bürge muss gegenüber dem AG eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem materiellem Recht übernehmen und nach dem Mustern des AG ausstellen. Die Bürgschaft muss vorsehen, dass Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Sitz des AG durchzuführen sind. Der Bürge muss auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB, mit Ausnahme der Arglistanfechtung) und der Vorausklage (§ 771 BGB) verzichten. Die Bürgschaft muss mit dem weiteren Inhalt ausgestellt sein, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Die Bürgschaft für Mängelansprüche deckt die Ansprüche des AG unabhängig davon ab, ob eine förmliche Abnahme durchgeführt wurde oder abweichend davon eine konkludente Abnahme vorliegt. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen. Das Recht zur Hinterlegung ist nicht ausgeschlossen.

17.2 Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist vom AG frühestens nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auf Verlangen des AN zurück bzw. freizugeben, sofern zu diesem Zeitpunkt sämtliche vom AG geltend gemachten Mängelansprüche vollständig erfüllt sind. Die Sicherheit wird in der vertraglich vereinbarten Höhe reduziert, jedoch beschränkt bezogen auf den Anteil an der Auftragssumme, der auf die Bauleistungen entfällt, für die die Verjährungsfristen gem. Ziffer 16.1 abgelaufen sind. § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B wird ausgeschlossen. Alle Kosten der Bankbürgschaften gehen zu Lasten des AN.

## 18. Abtretung von Erfüllungs-, Haftungs- und Mängelansprüchen

18.1 Der AN tritt hiermit schon jetzt sämtliche bestehenden und künftigen Erfüllungs-, Haftungs- und Mängelansprüche, die ihm gegenüber Dritten (insbesondere gegenüber Subunternehmern und/oder sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen) in Bezug auf seine Leistungen zustehen sicherheitshalber an den AG ab und zwar bis zur Höhe etwaiger (zukünftiger) Ansprüche des AG gegenüber dem AN aus diesem Vertragsverhältnis. Der AG nimmt die Abtretung an. Eine Befreiung des AN von eigenen Gewährleistungspflichten gegenüber dem AG ist damit nicht verbunden. Bis zu einer gegenteiligen Mitteilung des AG bleibt der AN berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für den AG durchzusetzen. Hierzu ist der AN über seine Pflicht zur eigenen Mängelbeseitigung hinaus angehalten, etwaige Mängelbeseitigungsmaßnahmen seiner Subunternehmer zu überwachen, etwaige Haftungsansprüche gegenüber diesen zu verfolgen sowie die Feststellung und Verfolgung aller während der Gewährleistungsfrist eventuell auftretender Mängel durch geeignete Fachleute bzw. Sachverständige vornehmen zu lassen. Der AN hat insbesondere ungeachtet seiner eigenen Verantwortung alle erforderlichen Maßnahmen zur Hemmung oder Unterbrechung von Gewährleistungsfristen seiner Subunternehmer zu treffen.

18.2 Auf Verlangen des AG hat der AN die Abtretung offenzulegen und dem AG alle Unterlagen herauszugeben sowie sämtliche Informationen zu erteilen, die den abgetretenen Ansprüchen zugrunde liegen und die zu deren Durchsetzung erforderlich und/oder zweckmäßig sind.

## 19. Stundenlohnarbeiten

- 19.1 Für die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten gilt § 2 Abs. 10 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Stundenlohnvereinbarung auch Art, Stundensatz und Lohnzuschlag umfassen muss.
- 19.2 Stundenlohnachweise sind nach Vorgabe des AG am Folgetag der Leistung oder wöchentlich der Bauleitung des AG vorzulegen. Die Nachweise müssen den Gegenstand der Leistung nach Art, Ort und Zeit und die vollständigen Namen und Berufsbezeichnungen der eingesetzten Arbeitskräfte des AN enthalten. Kosten für das Aufsichtspersonal werden nur vergütet, wenn hierfür eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 19.3 Der AG wird die Stundenlohnachweise auf Verlangen des AN 6 Werkzeuge nach Erhalt zurückgeben. Eine Anerkennung



durch Fristablauf wird ausgeschlossen.

## 20. Kündigung

- 20.1 Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere
- wenn der AN seine Leistungen einstellt;
  - wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN mangels Masse abgelehnt wird;
  - wenn der AN den Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht zu führen vermag;
  - wenn der AN eine vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beigebracht hat;
  - wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 20.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, erhält er für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 Satz 2 BGB.
- 20.3 Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die insoweit nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten, sofern sie erstattungsfähig sind.
- 20.4 Die Mängel und Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- 20.5 Anstatt zu kündigen ist der AG auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit keine Kündigung und kein Rücktritt erfolgt, kann der AG einen Betrag von mindestens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten.
- 20.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung des Vertrages hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Leistungen übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen unverzüglich prüfbar abzurechnen.

## 21. Ergänzende Bestimmungen

- 21.1 Alle Dokumente und Erklärungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Gleiches gilt für die Kommunikation auf der Baustelle. Der AN hat erforderlichenfalls auf seine Kosten einen Übersetzer zu stellen.
- 21.2 Änderungen, Ergänzungen und die vertragliche Aufhebung des Vertrages sowie Zusicherungen und der Verzicht auf entstandene Rechte einer Vertragspartei bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- Bestätigungsschreiben sind nur dann verbindlich, wenn der Empfänger eine schriftliche Bestätigung erteilt hat.
- 21.3 Sämtliche von dem AN in Zusammenhang mit den Aufgaben und Verpflichtungen dieses Vertrages abzugebenden Erklärungen haben schriftlich gegenüber den von den AG als projektverantwortlichen genannten Personen zu erfolgen, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes bestimmt ist. In jedem Fall ist dem AG eine Durchschrift zu übermitteln.
- 21.4 Eine eventuell ungültige Vertragsbestimmung berührt nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

### Anlage 1 zur ZVB Bau

#### Anforderung an die Urkalkulation und an die Nachtragskalkulation

Der Bieter verpflichtet sich, dem Auftraggeber im Fall der Auftragserteilung gemeinsam mit der Bestellannahme seine vollständige Urkalkulation in digitaler Form als passwortgeschützte Datei (mit der Möglichkeit einer Volltextsuche) zur Verfügung zu stellen.

Das Formblatt: „Kalkulationsblatt Angaben zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ muss vollständig ausgefüllt sein. Die aufgeführten Ansätze für Zuschläge und Löhne müssen identisch mit denen in der Urkalkulation sein.

Die Urkalkulation hat folgende Angaben zu den Preisermittlungsgrundlagen des Bieters zu enthalten, die die Parteien für den Fall etwaiger Nachträge befähigen, unschwer Feststellungen zu etwaigen Preisanpassungen zu treffen:

- Die Gesamtsumme der Urkalkulation muss den Vertragspreis / Angebotspreis ergeben.
- Die Einheitspreise (EP) für die Teilleistungen in der Urkalkulation müssen den Vertragspreisen der jeweiligen LV-Positionen im Auftrags-Leistungsverzeichnis entsprechen.
- Der Bieter hat den AG bei Abgabe der Urkalkulation schriftlich auf Leistungspositionen hinzuweisen, bei denen Einheitspreis-Anteile auf Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt wurden (Mischkalkulation). Das gilt sinngemäß auch für Kalkulationsanteile wie z.B. W+G, AGK, etc., wenn diese nicht als Zuschläge über alle Positionen angesetzt, sondern kalkulatorisch nur bestimmten Positionen zugewiesen wurden.

Die Einheitspreise (EP) müssen im Einzelnen wie folgt aufgliedert sein:

- Einzelkosten der Teilleistungen (EKT)
  - Lohnkosten, bestehend aus
    - Zeitanätzen für jede einzelne Tätigkeit
    - Stundensatz
  - Stoffkosten
    - Jedes verwendete Material im Einzelnen. (Einkaufspreis)
    - Faktoren für Verdichtung, Verschnitt, u.ä.
  - Gerätekosten incl. Betriebsstoffe
  - Fremdleistungen
  - Der Bieter verpflichtet sich Fremdleistungen im gleichen vorgeschriebenen Detaillierungsgrad aufzugliedern, auch nachträglich, wenn der AG dies für die Prüfung von Nachtragskalkulationen als erforderlich betrachtet. sowie ggf. weitere Kostenansätze wie z.B. Transport-, Rüst- oder Fertigungskosten
  - Die Ansätze für die Zuschläge und der Kalkulationslohn gemäß Formblatt „Kalkulationsblatt Angaben zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ sind transparent auszuweisen.
- Einzelkosten der Planungsleistungen

Die Art der Ermittlung z.B. auf Basis Herstellkosten, %-Zuschlägen, HOAI, Stunden-Basis oder dergleichen ist transparent auszuweisen.

Der Auftraggeber ist befugt, die Urkalkulation nach Eingang einzusehen, um festzustellen, ob die dort gemachten Angaben ausreichend sind.

Der AG hat den AN vor der Einsichtnahme zu verständigen. Der AN verpflichtet sich, etwaige unzureichende Angaben unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung durch den AG zu ergänzen.

Im Übrigen darf der AG die Urkalkulation zur Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung sonstiger vertraglicher Ansprüche einsehen, hat dem AN aber jeweils von der beabsichtigten Einsichtnahme rechtzeitig zu verständigen.

#### Anforderungen an die Nachtragskalkulation

- Die Nachtragspositionen sollten eine ausführliche Leistungsbeschreibung aufweisen und ggf. einen Hinweis auf die Bezugsposition des Haupt-/Vertrags-LVs.
- Es ist eine nachvollziehbare Begründung des Vergütungsanspruches darzulegen, ggf. gesondert für jede einzelne Nachtragsposition.
- Zugehörige Unterlagen, Zeichnungen, Fotos, Protokolle und sonstiger Schriftverkehr sind als Belege beizufügen.
- Es muss ersichtlich sein, ob es sich um geänderte oder zusätzliche Leistungen handelt.

Bei geänderten Leistungen muss der Entfall der LV-Pos. dargestellt werden bzw. in der Nachtrags-Kalkulation berücksichtigt werden.

- Die Kalkulation der einzelnen Nachtragspositionen ist in gleicher Detailtiefe wie die Urkalkulation darzustellen. Dies gilt auch für Fremdleistungen, wenn der AG dies für

die Prüfung der Nachtragskalkulation als erforderlich betrachtet.

- Soweit möglich ist kalkulatorisch auf Ansätze aus der Urkalkulation der Vertrags-LV-Positionen zu referenzieren.
- Materiallieferungen und Fremdleistungen sind anhand von Liefer-/ Nachunternehmer-Rechnungen bzw. -Angeboten, ggf. auch Katalogpreisen zu belegen.
- Es ist aufzuführen, welche Auswirkungen der Nachtrag auf den weiteren Bauablauf (Termine und Qualitäten) hat.
- Die Mehr- und Mindermassen der entsprechenden Positionen aus dem Vertrags-LV sowie entfallene Leistungen sind im Nachtrag mit aufzuführen, damit evtl. Budget-Änderungen frühzeitig erkannt werden können.

Nachtragsangebote können nur bei Vorlage der o.g. Unterlagen geprüft werden!